

BGer 2C 508/2012 vom 4. Juni 2012

Bundesgericht, 2012-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_508_2012

FR: TF 2C 508/2012 du 4 juin 2012

IT: TF 2C 508/2012 del 4 giugno 2012

Regeste

Annulation von Fehlversuchen | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.06.2012 2C 508/2012 (2C_508/2012)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit public 04.06.2012 2C 508/2012 (2C_508/2012) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 04.06.2012 2C 508/2012 (2C_508/2012)

Annulation von Fehlversuchen | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_508/2012 2C_509/2012 Urteil vom 4. Juni 2012 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Hugi Yar. Verfahrensbeteiligte X._____, Beschwerdeführer, gegen Philosophische Fakultät der Universität Zürich, Rämistrasse 71, 8006 Zürich, Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich. Gegenstand Annulation von Modulbuchungen/Fehlversuchen, Beschwerde gegen das Urteil bzw. die Zwischenverfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Kammer, vom 17. April 2012 bzw. 22. Mai 2012. In Erwägung, dass X._____ am 10./11. Juni 2011 das Sekretariat des Psychologischen Instituts der Universität Zürich darum ersuchte, seine Einschreibung für die Assessmentmodule 1 und 2 zu annullieren, was die Prüfungsdelegierte und die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen am 22. Juni bzw. 26. Juli 2011 ablehnten, dass X._____ hiergegen an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gelangt ist, das seine Beschwerde und sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege am 17. April 2012 abwies und ihm die Verfahrenskosten von Fr. 2'220.-- auferlegte, dass X._____ am 15./16. Mai 2012 das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich darum ersuchte, diesen Entscheid zu revidieren, worauf der Präsident der 4. Abteilung des Verwaltungsgerichts verfügte, dass X._____ die ihn allenfalls treffenden Verfahrenskosten von Fr. 1'060.-- sicherzustellen habe, ansonsten auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werde, dass X._____ mit einer identischen Eingabe sowohl gegen den Entscheid vom 17. April (2C_508/2012) als auch gegen die Zwischenverfügung vom 22. Mai 2012 (2C_509/2012) an das Bundesgericht gelangt ist, dass es sich rechtfertigt, die Verfahren zu vereinigen und in einem gemeinsamen Urteil zu erledigen, dass die Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren und die Begründung zu enthalten haben, wobei in gedrängter Form, sachbezogen und in Auseinandersetzung mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid darzulegen ist, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1 - 2.3), dass die Eingabe des Beschwerdeführers dieser gesetzlichen Anforderung nicht genügt, da er ausschliesslich seine Sicht der Dinge wiederholt, sich eingehend zu der nicht Verfahrensgegenstand bildenden Problematik der Anerkennung seines italienischen Diploms in Deutschland äussert, sich jedoch nicht sachbezogen mit den jeweiligen Ausführungen in den

angefochtenen Entscheiden auseinandersetzt und darlegt, dass und inwiefern diese verfassungswidrig wären (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG) bzw. Bundesrecht verletzen würden, dass er insbesondere wiederum behauptet, er hätte wegen seines fortgeschrittenen Alters nicht wie ein "normaler" Student behandelt werden dürfen, er aber nicht darlegt und nicht ersichtlich ist, inwiefern die Feststellung der Vorinstanz rechtswidrig wäre, dass für sämtliche Studierenden unabhängig von Nationalität, finanzieller Lage und Alter dieselben Regeln gelten müssten und hierin keine verpönte Ungleichbehandlung oder Diskriminierung gesehen werden könne, dass ihm - mangels der erforderlichen Minimalbegründung - unter diesen Umständen auch keine Nachfrist für eine Verbesserung anzusetzen ist (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.4.2), dass das Ausstandsgesuch gegen den Abteilungspräsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich mangels Anfechtungsobjekts nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet, dass auf die Eingaben deshalb nicht einzutreten ist, was durch den Präsidenten als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 108 BGG geschehen kann, dass es sich rechtfertigt, keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird, dass das Gesuch um Verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit der Eingaben abzuweisen wäre (Art. 64 BGG), dass keine Parteientschädigungen geschuldet sind (Art. 68 Abs. 3 BGG), erkennt der Präsident: 1. Die Verfahren 2C_508/2012 und 2C_509/2012 werden vereinigt. 2. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 3. 3.1 Es werden keine Kosten erhoben. 3.2 Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. Juni 2012 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Zünd Der Gerichtsschreiber: Hugi Yar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.